

# **Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes**

vom 26. März 1999

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

in Anwendung von Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** *Aufsicht*

Personen, die über ein Anwaltspatent verfügen, unterstehen bei der Ausübung von anwaltschaftlichen Tätigkeiten der staatlichen Aufsicht.

### **Art. 2** *Bewilligungspflicht*

Soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, bedarf es zur berufsmässigen Vertretung und Verbeiständung von Parteien vor den obwaldnerischen Gerichts- und Strafuntersuchungsbehörden einer Bewilligung.

## **II. Zuständigkeiten**

### **Art. 3** *Obergericht*

Das Obergericht ist Aufsichtsbehörde; es führt ein Register der Anwältinnen und Anwälte, welche über eine Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Obwalden verfügen.

### **Art. 4** *Anwaltsprüfungskommission*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Anwaltsprüfungskommission von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Der Anwaltsprüfungskommission sollen einerseits Fachleute aus den kantonalen Gerichts-, Verwaltungs- oder Untersuchungsbehörden und andererseits praktizierende Anwältinnen oder Anwälte angehören.

<sup>1</sup> LB XIII, 1

<sup>2</sup> Das Präsidium und das Sekretariat werden durch die Anwaltsprüfungskommission bestimmt.

<sup>3</sup> Die Anwaltsprüfungskommission nimmt die Anwaltsprüfungen ab und beantragt dem Obergericht die Erteilung des Anwaltspatents.

### III. Voraussetzungen zur Berufsausübung

#### Art. 5 *Bewilligung zur Berufsausübung* *a. im Allgemeinen*

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Berufsausübung wird Personen erteilt, die:

- a. das Anwaltspatent erworben haben;
- b. handlungsfähig sind;
- c. einen guten Leumund haben;
- d. Gewähr für die Einhaltung der Berufspflichten bieten;
- e. eine Berufshaftpflichtversicherung gemäss Absatz 2 abgeschlossen haben.

<sup>2</sup> Der von der Anwältin oder vom Anwalt abzuschliessende Versicherungsvertrag hat folgenden Anforderungen zu genügen:

- a. die Deckungssumme hat mindestens zwei Millionen Franken zu betragen;
- b. der Selbstbehalt darf fünf Prozent der Schadensumme und höchstens Fr. 2 000.– nicht übersteigen;
- c. die «Besonderen Bedingungen» müssen folgenden Text enthalten: «Die versicherte Person ermächtigt das Versicherungsunternehmen, das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung dem Obergericht des Kantons Obwalden mitzuteilen.»

<sup>3</sup> Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist mit einer Bescheinigung des Versicherungsunternehmens (Versicherungsnachweis) zu erbringen.

<sup>4</sup> Anwältinnen und Anwälte, die in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton stehen und in dessen Auftrag tätig sind, sind von der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung entbunden.

#### Art. 6 *b. in einem andern Kanton niedergelassene* *Anwältinnen und Anwälte*

In einem andern Kanton niedergelassene Anwältinnen und Anwälte erhalten die Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton in der Regel kostenlos gegen den Nachweis, dass sie die Berufsausübungsbewilligung des Niederlassungskantons besitzen.

**Art. 7** *c. Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten*

<sup>1</sup> Personen, die in einem Anwaltsbüro ein Rechtspraktikum absolvieren, kann eine auf längstens drei Jahre befristete Bewilligung erteilt werden.

<sup>2</sup> Die Praktikantin oder der Praktikant steht unter der Leitung und Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann zurückgezogen werden, wenn das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten zu begründeter Beanstandung Anlass gibt.

**Art. 8** *Anwaltspatent*

*a. Anwaltsprüfung*

<sup>1</sup> Das Obergericht erteilt auf Grund der bestandenen Anwaltsprüfung das Anwaltspatent.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zur Anwaltsprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a. Handlungsfähigkeit;

b. guter Leumund;

c. ein juristisches Studium, das an einer schweizerischen Hochschule mit einem Lizenziat oder einem gleichwertigen Diplom abgeschlossen wurde;

d. ein mindestens einjähriges Praktikum in der Rechtspflege oder in einem Anwaltsbüro, wovon mindestens sechs Monate im Kanton Obwalden absolviert worden sein müssen.

<sup>3</sup> Soweit ein Staatsvertrag oder Bundesrecht es vorschreibt, wird auch ein dem Lizenziat gleichwertiges Diplom einer ausländischen Hochschule anerkannt.

<sup>4</sup> Wer in Obwalden oder in anderen Kantonen insgesamt dreimal wegen mangelnder Kenntnisse zurückgewiesen worden ist, wird nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

<sup>5</sup> Die Nichtzulassung zur Anwaltsprüfung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung des Entscheides mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

**Art. 9** *b. Inhalt der Prüfung*

Die Anwaltsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist praxisbezogen zu gestalten; Privatrecht, öffentliches Recht und Strafrecht sind gebührend zu berücksichtigen.

**Art. 10** *c. Anerkennung*

Eine im Ausland bestandene Prüfung wird anerkannt, wenn ein Staatsvertrag oder Bundesrecht es vorschreibt.

**Art. 11** *Entzug der Berufsausübungsbewilligung oder des Anwaltspatents*

<sup>1</sup> Das Obergericht entzieht die Bewilligung zur Berufsausübung oder das im Kanton Obwalden erteilte Anwaltspatent, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine solche Voraussetzung zum Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt war.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Disziplinar massnahmen.

#### **IV. Berufspflichten**

**Art. 12** *Vertrauenswürdigkeit*

<sup>1</sup> Anwältinnen und Anwälte haben der Vertrauenswürdigkeit gerecht zu werden, die ihr Beruf voraussetzt.

<sup>2</sup> Die Berufspflichten gelten für Anwältinnen und Anwälte in selbständiger oder unselbständiger Stellung.

**Art. 13** *Unabhängigkeit*

<sup>1</sup> Anwältinnen und Anwälte üben den Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus.

<sup>2</sup> Stehen sie in einem Anstellungsverhältnis, so ist die Unabhängigkeit von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber in der Mandatsführung sicherzustellen.

**Art. 14** *Anwaltsgeheimnis*

<sup>1</sup> Anwältinnen und Anwälte schulden der Klientschaft Treue und Verschwiegenheit. Das Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Strafgesetzbuches<sup>2</sup> ist zu wahren.

<sup>2</sup> SR 311.0

<sup>2</sup> Das Berufsgeheimnis gilt auch für die Angestellten der Anwaltskanzlei; sie sind darüber zu belehren.

<sup>3</sup> Anwältinnen und Anwälte können sich im Einzelfall durch das Obergericht vom Anwaltsgeheimnis entbinden lassen, wenn dessen Wahrung nicht mehr zumutbar ist.

#### **Art. 15** *Sorgfalt*

<sup>1</sup> Anwältinnen und Anwälte haben die Interessen der Auftraggebenden sorgfältig zu wahren.

<sup>2</sup> Sie versuchen, die Auftraggebenden davon abzuhalten, aussichtslose Prozesse zu führen und bemühen sich, Streitigkeiten beizulegen.

#### **Art. 16** *Interessenkollisionen*

Anwältinnen und Anwälte haben Interessenkollisionen zu vermeiden. Namentlich muss ein Auftrag abgelehnt werden, wenn im gleichen Sachzusammenhang schon andere Auftraggebende mit entgegengesetzten Interessen beraten wurden oder wenn zu wahrende Interessen Dritter beeinträchtigt werden könnten.

#### **Art. 17** *Offizialmandate*

<sup>1</sup> Anwältinnen und Anwälte mit Geschäftsniederlassung im Kanton Obwalden sind verpflichtet, amtliche Verteidigungen oder Mandate im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege zu übernehmen.

<sup>2</sup> Sie können im Einzelfall vom zuständigen Gerichtspräsidium von dieser Pflicht entbunden werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen.

#### **Art. 18** *Werbung*

<sup>1</sup> Die anwaltliche Werbung ist innerhalb der gesetzlichen Schranken unter Wahrung der Würde des Anwaltsberufes und Respektierung des Berufsgeheimnisses erlaubt.

<sup>2</sup> Anwältinnen und Anwälte können in sachlicher Form insbesondere auf besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und berufliche Tätigkeiten hinweisen.

**Art. 19** *Auftragsvermittlung*

Anwältinnen und Anwälte dürfen für die Vermittlung von Anwaltsmandaten kein Entgelt leisten oder entgegennehmen.

**Art. 20** *Beteiligungsverbot*

Anwältinnen und Anwälte dürfen sich weder am Prozessergebnis beteiligen noch einen ungünstigen Ausgang des Prozesses zum Voraus auf sich nehmen.

**Art. 21** *Aufbewahrungspflicht*

<sup>1</sup> Anvertrautes Geld und Gut ist so aufzubewahren, dass es jederzeit zurückgegeben werden kann. Es muss getrennt vom privaten Vermögen aufbewahrt werden.

<sup>2</sup> Anvertraute Akten sind den Berechtigten auf Verlangen zurückzugeben. Die übrigen Akten sind nach Abschluss des Mandats zehn Jahre lang aufzubewahren.

**V. Honorare**

**Art. 22** *Überprüfung der Honorare*

<sup>1</sup> Auf Begehren von Klientinnen und Klienten oder Anwältinnen und Anwälten entscheidet das Präsidium des Gerichts, das in der Sache geurteilt hat, im schriftlichen Verfahren über die Angemessenheit der Honorare.

<sup>2</sup> Der Entscheid ist endgültig.

**VI. Disziplinarverfahren**

**Art. 23** *Verletzung von Berufspflichten*

Anwältinnen und Anwälte, die vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen gemäss diesem Gesetz obliegenden Berufspflichten verletzen, werden disziplinarisch bestraft.

**Art. 24** *Disziplinar massnahmen*

<sup>1</sup> Disziplinar massnahmen sind:

- a. Verwarnung;
- b. Verweis;
- c. Busse bis Fr. 20'000.-;
- d. befristeter Entzug der Berufsausübungsbewilligung für längstens zwei Jahre;
- e. dauernder Entzug der Berufsausübungsbewilligung oder des im Kanton Obwalden erteilten Anwaltspatents.

<sup>2</sup> Die Busse kann mit einer andern Disziplinar massnahme verbunden werden.

**Art. 25** *Eröffnung*

<sup>1</sup> Disziplinarverfahren werden von Amtes wegen oder auf Anzeige hin durchgeführt.

<sup>2</sup> Das Obergericht eröffnet das Disziplinarverfahren und holt bei den betroffenen Anwältinnen oder Anwälten eine Stellungnahme zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen ein.

<sup>3</sup> Es kann von der Eröffnung eines Verfahrens absehen, sofern es die Vorwürfe als offensichtlich unbegründet erachtet.

**Art. 26** *Verfahren*

<sup>1</sup> Das Obergericht ermittelt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise von Amtes wegen. Es kann insbesondere Zeugen einvernehmen.

<sup>2</sup> Wer sich auf eine blosser Anzeige beschränkt, ist am Verfahren nicht als Partei beteiligt.

<sup>3</sup> Die Beteiligten sind auf Antrag oder auf Anordnung des Obergerichtspräsidiums persönlich anzuhören.

<sup>4</sup> Der Entscheid ist schriftlich zu begründen.

**Art. 27** *Verjährung*

<sup>1</sup> Die disziplinarische Verfolgung verjährt ein Jahr, nachdem das Obergericht von der beanstandeten Pflichtverletzung Kenntnis hatte.

<sup>2</sup> Die Frist wird durch jede Handlung des Obergerichts unterbrochen.

<sup>3</sup> Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall fünf Jahre nach der Tat.

<sup>4</sup> Stellt die Verletzung der Berufsregeln eine strafrechtlich relevante Handlung dar, so gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.

### **Art. 28** *Information der Öffentlichkeit*

Sofern es die öffentlichen Interessen gebieten, kann das Obergericht über das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens informieren.

## **VII. Strafbestimmungen**

### **Art. 29** *Unerlaubte Titelverwendung*

<sup>1</sup> Wer ohne Anwaltspatent in irgendeiner Weise den Titel einer Anwältin oder eines Anwalts oder eine entsprechende Berufsbezeichnung verwendet, die bestimmt oder geeignet ist, einen täuschenden Eindruck zu erwecken, wird mit Haft oder Busse bis Fr. 10'000.– bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten ist die Bezeichnung als Patentanwältin oder Patentanwalt.

### **Art. 30** *Unerlaubte Berufsausübung*

Wer ohne Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton eine bewilligungspflichtige anwaltschaftliche Tätigkeit ausübt, wird mit Haft oder Busse bis Fr. 10'000.– bestraft.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 31** *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Anwaltspatente und Bewilligungen für die Berufsausübung bleiben in Kraft.

<sup>2</sup> Die Anwältinnen und Anwälte mit Geschäftsniederlassung im Kanton haben dem Obergericht innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 5 dieses Gesetzes nachzuweisen.

<sup>3</sup> Wird der Nachweis nicht innert dieser Frist geleistet, so tritt die Bewilligung zur Berufsausübung bis zu dessen Leistung ausser Kraft.

<sup>4</sup> Für die Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Anwaltsprüfung ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend.

<sup>5</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ergänzt der Regierungsrat für den Rest der laufenden Amtsdauer die Anwaltsprüfungskommission gemäss Art. 4 dieses Gesetzes.

### **Art. 32** *Vollzugsvorschriften*

<sup>1</sup> Die Anwaltsprüfungskommission regelt die Einzelheiten betreffend Anwaltsprüfung und Rechtspraktikum.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat regelt die Gebühren für die Anwaltsprüfung und für das Verfahren des Obergerichtes als Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte durch Verordnung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Entschädigung der Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission.

### **Art. 33** *Änderung bisherigen Rechts*

Die Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973<sup>3</sup> wird wie folgt ergänzt:

### **Art. 25e** *Anwaltsprüfung und Patent*

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Anwaltsprüfung beträgt Fr. 800.– bis 1'500.– und wird von der Anwaltsprüfungskommission festgelegt.

<sup>2</sup> Für die Wiederholung einer ganzen Prüfung sind die gleichen Gebühren zu entrichten; bei Wiederholen eines Teils der Prüfung ist die Gebühr entsprechend herabzusetzen.

<sup>3</sup> Für die Ausstellung eines Patentes ist eine Gebühr von Fr. 100.– zu bezahlen.

### **Art. 34** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes vom 24. April 1910<sup>4</sup>;
- b. der Kantonsratsbeschluss über die Erläuterung des Gesetzes über die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes vom 27. März 1916<sup>5</sup>;

<sup>3</sup> LB XIII, 291

<sup>4</sup> LB V, 8

<sup>5</sup> LB V, 287

- c. das Reglement über die Prüfung und Patentierung der Rechtsanwälte vom 25. Januar 1911<sup>6</sup>;

**Art. 35** *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 26. März 1999

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Paul Anderhalden  
Der Protokollführer: Urs Wallimann

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

1. Das Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 26. März 1999 ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 1. bis 30. April 1999 nicht verlangt worden ist, es der Abstimmung zu unterbreiten.
2. Das Gesetz tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Sarnen, 3. Mai 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Hans Hofer  
Der Landschreiber: Urs Wallimann

<sup>6</sup> LB V, 13